

Satzung

des Fördervereins Gymnasium Bleckede

§ 1 Name und Sitz

Der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg einzutragende Verein führt den Namen „Förderverein Gymnasium Bleckede“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bleckede. Nach Eintragung führt er den Zusatz: e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler am Gymnasium Bleckede.

Der Verein will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern und Freunden bzw. Förderern der Schule die vielfältigen Aufgaben der Schule zum Wohle der Schüler in erzieherischer, sportlicher, sozialer und kultureller Beziehung unterstützen. Dies soll insbesondere durch die ergänzende Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, eine verbesserte Ausstattung der Räume und Anlagen, die Förderung kultureller Veranstaltungen, die Bezuschussung von Exkursionen, Klassen- und Studienfahrten erfolgen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein setzt sich aktiv auch für die Außenwirkung der Schule innerhalb des Schulzentrums und im weiteren Umfeld ein. Er unterstützt Bildungsangebote über die Schulgrenzen hinaus. Dies soll durch Vortragsreihen über wissenschaftliche Themen, Theateraufführungen u. ä. geschehen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt

Bleckede, die es unmittelbar und ausschließlich für die Bildungsarbeit des Gymnasiums in Bleckede oder, falls es ein solches nicht mehr gibt, für eine andere schulische Einrichtung zu verwenden hat.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seiner gemeinnützigen Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Überschüsse aus Veranstaltungen.

Der Verein darf keine Kredite aufnehmen. Eine Reserve in Höhe von einem Mitgliedsbeitrag (Mega-Mitglied) muss am Jahresende vorhanden sein.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag an ein Vorstandsmitglied.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist außerdem ermächtigt, Ehrenmitglieder zu ernennen.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsbeschlüsse sowie zur Beitragszahlung.

Minderjährige können nur aufgenommen werden, wenn sich zuvor die Sorgeberechtigten ausdrücklich mit der Mitgliedschaft schriftlich einverstanden und für die Zahlung der Beiträge ihre Eintrittspflicht erklärt haben.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt am Tage des Vorstandsbeschlusses, mit dem das Mitglied in den Verein aufgenommen wird. Das Mitglied ist hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren.

Sie endet durch Tod, Ausschluss oder Streichung sowie Austritt.

Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand.

Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Er ist jederzeit möglich, wird aber erst zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, in dem die Erklärung einem Vorstandsmitglied zugegangen ist. Solange besteht auch die Beitragspflicht.

Eine Streichung von der Mitgliederliste kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Ab-

sendung des zweiten Mahnschreibens 2 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen worden sind. Auf diese Konsequenz ist das Mitglied in dieser Mahnung hinzuweisen. Als Anschrift ist die zuletzt bekannte zu wählen, die das Mitglied dem Vorstand mitgeteilt hat.

§ 6 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt für jedes Kalenderjahr die Mindestbeiträge fest. Die Beiträge sind mit Ablauf des ersten Kalendermonats fällig, bei Neuaufnahme im laufenden Jahr in anteiliger Höhe. Erfolgt keine erneute Festsetzung durch die Mitgliederversammlung, gilt der bisherige Mindestbeitrag.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 3. Vorsitzenden,

die von der Mitgliederversammlung jeweils für ihre Position im Vorstand gewählt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Mitglied des Vorstandes einzeln vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Beschlüsse des Vorstands müssen mit Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

Ein vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

§ 9 Der Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere zu beraten, wenn es um pädagogisch sinnvolle Anschaffungen für die Schule geht.

Ihm sollten je ein Mitglied aus dem Schulelternrat und der Schülervertretung sowie ein Mitglied der Schulleitung angehören.

Die Mitgliederversammlung wählt ihn auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in schriftlicher Form einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies verlangen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstandes und des Beirates. Deren Wahl soll jeweils alternierend stattfinden.
- b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
- f) Die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Er bestimmt zu Beginn einen Protokollführer, der nicht Vorstandsmitglied sein muss.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der zu ändernde Text in der Tagesordnung genau anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

§ 14 Vermögen

Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

§ 15 Auflösung oder Zweckänderung des Vereins

Die Auflösung oder eine Änderung des Zweckes des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung bzw. Zweckänderung stimmen müssen.

Die Mitgliederversammlung ernennt im Falle der Auflösung zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Von § 2 abweichende Beschlüsse über die Verwendung der Mittel dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins in Bleckede am 15.04.2008 beschlossen. (es folgen die Unterschriften der Gründungsmitglieder, mindestens 7)

Thorsten Wendt

Sabine Anders

Kerstin Assmann-Schmidt

Verena Seedorf

Christian Hultsch

Steffen Brendel

Michael Mellentin